

# Statuten

## **I NAME, SITZ, ZWECK**

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck

## **II MITGLIEDSCHAFT**

- Art. 3 Mitglieder
- Art. 4 Pflichten
- Art. 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

## **III FINANZEN, HAFTUNG**

- Art. 6 Finanzen
- Art. 7 Haftung

## **IV ORGANISATION**

- Art. 8 Organe

## **V VEREINSVERSAMMLUNG**

- Art. 9 Zuständigkeit
- Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung
- Art. 11 Einberufung und Traktanden
- Art. 12 Wahlen und Abstimmungen
- Art. 13 Vorsitz und Protokoll

## **VI VORSTAND**

- Art. 14 Zusammensetzung
- Art. 15 Zuständigkeit
- Art. 16 Vorstandssitzungen
- Art. 17 Beschlussfähigkeit und Verfahren

## **VII REVISIONSSTELLE**

- Art. 18 Revisionsstelle

## **VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 19 Auflösung des Vereins
- Art. 20 Inkrafttreten

## **I NAME, SITZ, ZWECK**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „ICT Berufsbildung Zentralschweiz“ im Folgenden Verein oder ICT-BZ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein hat seinen Sitz in Adligenswil/LU, ab Mai 2025 in Kriens/LU.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein als Organisation der Arbeitswelt (Oda) im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 verfolgt im Berufsfeld ICT die Verwirklichung der Ziele des BBG. Diesen Zweck sucht der Verein namentlich zu erreichen durch:

1. Förderung der Grundbildung der Lernenden.
2. Durchführung und Organisation der Überbetrieblichen Kurse.
3. Koordination der Lernorte der beruflichen Praxis (z.B. Lehrbetrieb), Berufsfachschulen, Überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten für Ergänzungen der beruflichen Praxis und schulischen Bildung.
4. Mitarbeit bei Organisation und Durchführung der vorgegebenen Qualifikationsverfahren.
5. Betreiben von Berufs- und Lehrstellenmarketing.
6. Beratung der Ausbildungsbetriebe zu den von uns ausgebildeten Berufen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke. Eine wirtschaftliche Zielsetzung ist ausgeschlossen. Er ist ein nicht gewinnorientierter Verein.

## **II MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3 Mitglieder**

Natürliche und juristische Personen können als Einzel- oder Kollektivmitglieder die Mitgliedschaft des Vereins erwerben. Als Einzelmitglieder gelten natürliche Personen. Als Kollektivmitglieder gelten Gemeinwesen, Unternehmungen der Wirtschaft, Gewerkschaften und andere juristische Personen, die einen Bezug zum Berufsfeld ICT haben.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung die Freimitgliedschaft verliehen werden. Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### **Art. 4 Pflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag (Art. 9 lit. b) innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung zu entrichten.

**Art. 5**      **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit auf digital eingereichtes Gesuch hin erfolgen. Die Mitgliedschaft wird durch die Vereinsversammlung bestätigt. Beitrittsgesuche können unter Angabe von Gründen abgewiesen werden.

Der Austritt aus dem Verein kann digital an die ICT-BZ erfolgen, wobei der Austritt mindestens drei Monate im Voraus zu melden ist.

Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Vereinsversammlung zustimmen.

Der Ausschluss erfolgt automatisch aufgrund der Statuten, wenn der von der Vereinsversammlung festgelegte Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen ergebnislos geblieben sind.

**III      FINANZEN, HAFTUNG**

**Art. 6**      **Finanzen**

Die Aufwendungen für die Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen werden gedeckt durch:

- a. Lehrbetriebe, die Lernende an den Kursen teilnehmen lassen
- b. Beiträge des Bundes und der Kantone

Die Aufwendungen für die Organisation und Durchführung von anderen Projekten werden gedeckt durch:

- a. Einnahmen aus den einzelnen Projekten
- b. Beiträge der Mitglieder

**Art. 7**      **Haftungsausschluss**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **IV ORGANISATION**

##### **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Die Organe gemäss Lit. b und c werden für zwei Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **V VEREINSVERSAMMLUNG**

##### **Art. 9 Zuständigkeit**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Vereinsversammlung fallen insbesondere:

- a. Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c. Aufnahme von Neumitgliedern
- d. Wahl von fünf bis sieben Vorstandsmitgliedern
- e. Wahl der Revisionsstelle
- f. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- g. Décharge-Erteilung an den Vorstand

##### **Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung**

Jährlich wird eine ordentliche Vereinsversammlung abgehalten.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt:

- a. auf Beschluss des Vorstandes
- b. auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder

##### **Art. 11 Einberufung und Traktanden**

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens 20 Tage im Voraus eine digitale Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann Anträge vor der Vereinsversammlung digital der ICT-BZ einreichen.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

## Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für die Auflösung des Vereins oder Fusion sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## Art. 13 Vorsitz und Protokoll

Der Präsident/Die Präsidentin des Vorstandes führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Das Protokoll wird vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unterzeichnet.

## VI VORSTAND

### Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern (Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in und zwei bis vier weiteren Mitgliedern). Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin. Die Mitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

### Art. 15 Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu:

- a. Vorbereitung der Geschäfte, die der Vereinsversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Vereinsversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- b. Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht
- c. Beschlussfassung über Projekte

Der Vorstand kann einzelne Kompetenzen an eine Geschäftsführung delegieren.

**Art.16**    Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Die Einladung erfolgt digital, mindestens vierzehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

**Art. 17**    Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an der Sitzung zu verlangen.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

**VII    REVISIONSSTELLE**

**Art. 18**    Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren. Sie kann anstelle der Rechnungsrevisoren ein Treuhandbüro als Revisionsstelle bezeichnen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden.

Sie hat der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

## VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung geht das Eigenkapital unwiderruflich an eine gemeinnützige Institution mit ähnlichem Zweck über. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

### Art. 20 Inkrafttreten

Die Statutenänderungen sind an der Vereinsversammlung vom 26. September genehmigt worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident



Urs Grubenmann

Geschäftsführer



David Tassi

Adligenswil, 26. September 2024